Satzung des CSD Cloppenburg e.V.

Stand: 26.02.2017

Präambel

Der CSD Cloppenburg e.V. steht in bewusster Tradition des historischen Gedenktages an die ersten bekanntgewordenen Aufstände homosexueller und transsexueller Menschen gegen staatliche Gewalt und Diskriminierungen 1969 im Stonewall Inn in der New Yorker Christopher Street und den damit verbundenen Wendepunkt in der Lesben- und Schwulenbewegung. Die Leistung und die Einflüsse der Bewegung auf die heutige Gesellschaft sind positiv spürbar, jedoch bedarf es eines fortlaufendes gesellschaftliches Engagement, insbesondere im ländlichen Raum, zur Förderung der Gesellschaft auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet.

Die Ideale des Vereins sind die Achtung der Menschenwürde, die freie Selbstbestimmung der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität sowie das entschlossene Entgegentreten gegen jegliche Form der Diskriminierung, des Rassismus und des Extremismus.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen CSD Cloppenburg.
- (2) Als Kurzform des Vereinsnamens kann die Bezeichnung CSD CLP geführt werden.
- (3) Er hat seinen Sitz in Cloppenburg.
- (4) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar des Jahres und endet am 31. Dezember.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, die Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten, die Förderung des Wohlfahrtwesens sowie die Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Planung, Organisation und Durchführung von sowie Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen und Aktionen wie Informations-, Diskussions- und Filmveranstaltungen, Vorträge, Ausstellungen, politische Demonstrationen, Kundgebungen und Informationsstände, um die Situation von Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlicher Identität oder einer HIV-Infektion bzw. AIDS-Erkrankung diskriminiert werden, sichtbar zu machen, die Erkenntnisse der Sexualwissenschaft zu vermitteln, die Gesellschaft für

die Vielfalt der sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten zu sensibilisieren und die volle rechtliche Gleichstellung der unterschiedlichen Lebensentwürfe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu fördern,

- b) Einflussnahme auf das kulturelle, politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben durch Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit Hilfe von Informationsständen, öffentlichen Veranstaltungen und Aktionen, Herausgabe von Publikationen, durch Stellungnahmen zu sexualwissenschaftlichen, pädagogischen, sozialen, medizinischen, kulturellen, rechtlichen und politischen Fragen, die insbesondere nicht-heterosexuelle Menschen oder Menschen mit einer HIV-Infektion bzw. AIDS-Erkrankung betreffen sowie ähnliche Aktionen in der Region,
- c) Unterstützung und Vermittlung von Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität oder einer HIV-Infektion bzw. AIDS-Erkrankung Diskriminierung erfahren bzw. erfahren haben oder unter damit verbundenen Problemen leiden bei der sexuellen Selbstfindung, -bestimmung und der Entwicklung der Geschlechtsidentität sowie bei dem Aufsuchen von Beratungsangeboten der Stadt Cloppenburg, weiteren Landeseinrichtungen oder anerkannten Initiativen,
- d) Unterstützung und Vermittlung von Opfern homophober Gewalt und in Not geratener Menschen im Sinne dieser Satzung entsprechend § 3 Abs. 2 c),
- e) Unterstützung von Präventionsarbeit, Verbreitung von Aufklärungsmaterial und die solidarische Unterstützung von Menschen mit einer HIV-Infektion oder AIDS-Erkrankung, um gegen die Stigmatisierung HIV-positiver und AIDS-kranker Menschen zu wirken sowie im Besonderen gefährdete Bevölkerungsgruppen und die gesamte Gesellschaft aufzuklären,
- f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Vereinigungen und Verbänden vergleichbarer Zielsetzung sowie die Mitarbeit in internationalen Organisationen.
- (3) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied des Vereins kann ein ordentliches Mitglied oder ein Fördermitglied sein.
- (2) Sowohl juristische Personen und Personenvereinigungen als auch natürliche Personen können Mitglied des Vereins werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Aufnahme.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Vorstand hat über den Austritt eines Mitglieds die Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vorstandes wieder zurückgenommen werden.
- (3) Ein Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zustellung der Ausschlusserklärung an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (4) Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Fördermitglieder zahlen einen Förderbeitrag.
- (3) Die Höhe der entsprechenden Beiträge, die Fälligkeit und die Art und Weise der Zahlung wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(4) Der Vorstand kann nach billigem Ermessen einzelnen Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands und Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - b) die Wahl der Kassenprüfung,
 - c) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit innerhalb der Beitragsordnung,
 - d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - e) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - f) sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 (vierzehn) Tagen in Textform (postalisch, per Telefax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Die Ergänzungen sind zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein ordentliches Mitglied durch Abstimmung zur Schriftführung zu benennen.

- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
 - a) mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt,
 - b) zwei Drittel der Vorstandsmitglieder dies für erforderlich erachteten
 - c) oder ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausscheidet.
- (4) Über Anträge betreffend die Abwahl des Vorstands, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

§ 12 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und Abstimmungsverfahren

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Jede Abstimmung erfolgt durch das offene Wahlverfahren. Sie werden durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.
- (4) Die Vorstandsabwahl und Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen, die den Vereinszweck betreffen oder die Auflösung des Vereins, können nur mit der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 13 Protokoll über die Mitgliederversammlung

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem schriftführenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern nach der jeweiligen Mitgliederversammlung binnen 2 (zwei) Monaten zu übermitteln. Die Übermittlung kann digital an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse erfolgen.
- (2) Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Namen der Versammlungsleitung und der Schriftführung,
 - c) Namentliche Auflistung der anwesenden Mitglieder,
 - d) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,

- e) die Tagesordnung,
- f) die gestellten Anträge sowie
- g) die jeweiligen Abstimmungsergebnisse.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/-in. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der einzelnen Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch das Gesetz oder die Satzung des Vereins nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstands fallen insbesondere
 - a) die Einberufung und Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung sowie evtl. ihrer Ergänzung,
 - b) die Erstellung des politischen und finanziellen Jahresberichts,
 - c) die Buchführung sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
 - d) die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung
 - e) sowie die Erfüllung der durch die Mitgliederversammlung zugeteilten Aufgaben.
- (4) Ausschließlich dem/der Schatzmeister/-in obliegt die Führung der Vereinskasse. Er/Sie führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Der/Die Schatzmeister/-in ist befugt, Beiträge und Umlagen einzuziehen und hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den finanziellen Jahresbericht zu erstatten.
- (5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.

§ 15 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Kassenprüfer/-in kann nur ein ordentliches Mitglied werden, welches nicht Mitglied des Vorstands ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der/Die Kassenprüfer/-in hat die ordnungsgemäße Buchführung des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin in angemessenen Zeitabständen und immer vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Prüfungen sind in den Büchern zu vermerken und mit der Unterschrift des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin zu versehen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AIDS-Hilfe Oldenburg e.V, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Sollte der unter (1) genannte Verein bei Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke nicht als gemeinnützig anerkannt sein, ist das Vereinsvermögen für Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung unter Berücksichtigung der Vereinszwecke in § 2 dieser Satzung zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Genehmigung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Cloppenburg, den 26.02.2017